



## Entgeltordnung

(Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 04/2018 vom 28. November 2018,  
geändert durch Beschlüsse der Verbandsversammlung Nr. 01/2020 vom 25. November 2020  
und Nr. 01/2023 vom 22. November 2023 )

### 1. Entgeltpflicht

(1) Für jede Inanspruchnahme von Leistungen des Kommunalen Studieninstitutes Mecklenburg-Vorpommern ist ein privatrechtliches Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 3 KAG M-V zu entrichten.

Die Entgeltkalkulation erfolgt kostendeckend.

Entgeltpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, die die Leistung des Studieninstitutes zum Beispiel durch Anmeldung, Antrag oder Beauftragung veranlasst hat.

(2) Werden dem Studieninstitut im Nachhinein Umstände bekannt, die zu einer Entgelterhebung berechtigen, sind die entsprechenden Entgelte nachzufordern.

(3) Ausgenommen von der Entgeltpflicht nach Absatz 1 sind die Leistungen, die das Studieninstitut im Rahmen der Aufgabenausführung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung nach § 73 Abs. 2 BBiG für kreisfreie Städte und Landkreise erbringt, die Mitglied des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern sind.

Diese Leistungen werden auch für Gemeinden und Ämter entgeltfrei erbracht, die einem Landkreis angehören, der Mitglied des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern ist.

Zu den durch die Erhebung der Umlage nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung finanzierten entgeltfreien Leistungen für die zuvor genannten kommunalen Körperschaften gehören:

- die Tätigkeit des Beraters nach § 76 Abs. 1 BBiG ,
- die Abnahme der Abschluss- und Zwischenprüfung nach §§ 37, 48 BBiG für bestehende Ausbildungsverhältnisse im anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Fachrichtung Kommunalverwaltung,
- die Abnahme von Fortbildungsprüfungen nach §§ 54, 56 BBiG und § 4 AEVO.

### 2. Ausbildung

#### 2.1 Dienstbegleitende Unterweisung

(1) Für die Teilnahme an der dienstbegleitenden Unterweisung nach § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten werden pro Person folgende Entgelte erhoben:

- |                       |                      |                |
|-----------------------|----------------------|----------------|
| · Einführungslehrgang | (1. Ausbildungsjahr) | 1.240,00 Euro, |
| · Zwischenlehrgang    | (2. Ausbildungsjahr) | 900,00 Euro,   |
| · Abschlusslehrgang   | (3. Ausbildungsjahr) | 1.600,00 Euro. |

(2) Für eine wiederholende Teilnahme an der dienstbegleitenden Unterweisung werden

5,00 Euro

je Unterrichtsstunde und Person berechnet.

(3) Das Entgelt ist mit Beginn des jeweiligen Lehrganges in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird durch das Studieninstitut in Rechnung gestellt. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.

(4) Bei einer Teilnehmerabmeldung nach dem Beginn eines Lehrgangs werden grundsätzlich 60 % des betreffenden Lehrgangsentgeltes zur Deckung der Verwaltungsgemeinkosten einbehalten. Von den verbleibenden 40 % des Lehrgangsentgeltes berechnet sich der anteilige Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden zur Gesamtstundenzahl des Lehrganges. Maßgebend für die Berechnung ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Abmeldung vom Lehrgang beim Studieninstitut. Erstattungen werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

(5) Soweit für externe, nicht unter Ziffer 1 Abs. 3 genannte Auftraggeber separate Lehrgänge für die Durchführung der dienstbegleitenden Unterweisung der auszubildenden oder umzuschulenden Verwaltungsfachangestellten eingerichtet werden, ist ein jeweils vollkostendeckend zu kalkulierendes Entgelt für die Lehrgangsdurchführung zu erheben.

## 2.2 Prüfungsabnahme

(1) Folgende Entgelte pro Person werden für die Prüfungsabnahme bei Antragstellern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, oder die in einem Ausbildungsverhältnis bei einer juristischen Person stehen, die nicht unter Ziffer 1 Abs. 3 fällt, oder deren Ausbildung/Umschulung selbst oder durch eine juristische Person finanziert wird, die nicht unter Ziffer 1 Abs. 3 fällt, erhoben:

· Zwischenprüfung	202,00 Euro,
· Abschlussprüfung	697,00 Euro,
· mündliche Ergänzungsprüfung	65,00 Euro.

(2) Für die Nachholung oder Wiederholung der Abschlussprüfung durch den in Absatz 1 beschriebenen Personenkreis werden

· pro Prüfungsbereich im schriftlichen Prüfungsabschnitt	125,00 Euro,
· für den praktischen Prüfungsabschnitt	197,00 Euro,
· für die mündliche Ergänzungsprüfung	65,00 Euro

erhoben.

Sind alle Prüfungsabschnitte nachzuholen oder zu wiederholen, beträgt das Entgelt pro Person **697,00 Euro.**

(3) Das Entgelt ist mit der Prüfungszulassung in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird durch das Studieninstitut in Rechnung gestellt.

(4) Eine Erstattung gezahlter Entgelte erfolgt nur, wenn der Rücktritt von der Prüfungsteilnahme dem Studieninstitut schriftlich vor Beginn der Prüfung erklärt wird.

(5) Soweit für die Teilnehmer von externen, nicht unter Ziffer 1 Abs. 3 genannten Auftraggebern separate Zwischen- und Abschlussprüfungen durchgeführt werden, ist ein jeweils vollkostendeckend zu kalkulierendes Entgelt für die Prüfungsabnahme zu erheben.

## 2.3 Auswahlverfahren

(1) Für die Eignungsfeststellung von Bewerbern um einen Ausbildungsplatz oder eine Stelle bietet das Studieninstitut zu im Vorfeld ausgeschriebenen konkreten Terminen die Durchführung von Auswahlverfahren an, die auf verschiedene Berufsbilder abgestimmt sind.

Das Entgelt für die Teilnahme am Auswahlverfahren beträgt pro Person **30,00 Euro.**  
Wird die zusätzliche Überprüfung der Rechtschreibkenntnisse des Bewerbers durch ein Diktat gewünscht, erhöht sich das Entgelt pro Person um **3,00 Euro.**

(2) Hat sich ein Bewerber bei mehreren Verwaltungen um die gleiche Ausbildung beworben und werden die Bewerber dieser Verwaltungen zeitgleich an einem Tag getestet, wird das anteilige Entgelt pro Verwaltung auf der Basis des in Absatz 1 genannten Grundentgeltes durch Divisionskalkulation ermittelt.

(3) Beantragt ein Auftraggeber das Testergebnis eines Bewerbers, der im laufenden Testjahrgang bereits für das entsprechende Berufsbild am Auswahlverfahren teilgenommen hat, ist für die Ergebnisübermittlung ein auf den Verwaltungskosten basierendes Entgelt von **16,00 Euro** pro Person zu entrichten.

Bei Umbewertungen zwischen verschiedenen Berufsbildern ist jeweils das volle Entgelt nach Absatz 1 zu entrichten.

(4) Das Entgelt ist auf der Basis der tatsächlichen Teilnahme unmittelbar nach der Durchführung des Auswahlverfahrens zur Zahlung fällig und wird durch das Studieninstitut in Rechnung gestellt.

(5) Soweit für einen Auftraggeber auf Anforderung ein gesondertes Auswahlverfahren durchgeführt wird, ist fallbezogen ein nicht teilnehmerzahlabhängiges, jeweils vollkostendeckend zu kalkulierendes Pauschalentgelt für die Durchführung des Auswahlverfahrens zu erheben. Das Entgelt ist unmittelbar nach der Durchführung des Auswahlverfahrens zur Zahlung fällig und wird durch das Studieninstitut in Rechnung gestellt. Satz 1 gilt nicht für die Durchführung der Eignungsfeststellung von Bewerbern mit Einschränkungen, die gemäß Fachanamnese in einem Einzel- oder Kleingruppentestverfahren erfolgen muss.

### **3. Lehrgangsfortbildung**

#### **3.1 Fortbildungslehrgänge nach dem Berufsbildungsgesetz**

(1) Für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen werden pro Person folgende Entgelte erhoben:

- Angestelltenlehrgang I **3.557,00 Euro,**
- Verwaltungsfachwirthlehrgang **6.588,00 Euro.**

(2) Für eine wiederholende Teilnahme an Fortbildungslehrgängen werden im

- Angestelltenlehrgang I **5,85 Euro,**
- Verwaltungsfachwirthlehrgang **6,10 Euro.**

je Unterrichtsstunde und Person berechnet.

(3) Das Entgelt ist mit der Zulassung zum jeweiligen Lehrgang in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird durch das Studieninstitut in Rechnung gestellt. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.

(4) Bei einer Teilnehmerabmeldung nach dem Beginn eines Lehrgangs werden grundsätzlich 48 % des betreffenden Lehrgangsentgeltes zur Deckung der Verwaltungsgemeinkosten einbehalten. Von den verbleibenden 52 % des Lehrgangsentgeltes berechnet sich der anteilige Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden zur Gesamtstundenzahl des Lehrganges. Maßgebend für die Berechnung ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Abmeldung vom Lehrgang beim Studieninstitut.

Erstattungen werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

### 3.2 Prüfungsabnahme

(1) Folgende Entgelte pro Person werden für die Prüfungsabnahme bei privaten Teilnehmern oder Teilnehmern, deren Prüfungsteilnahme durch eine juristische Person veranlasst wird, die nicht unter Ziffer 1 Abs. 3 fällt, erhoben:

- Erste Angestelltenprüfung **1.149,00 Euro,**
- Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt **1.289,00 Euro.**

(2) Für die Wiederholung der Fortbildungsprüfung durch den in Absatz 1 beschriebenen Personenkreis werden

- pro Prüfungsklausur in der Ersten Angestelltenprüfung **193,50 Euro,**
  - pro Prüfungsklausur in der Verwaltungsfachwirtprüfung **182,80 Euro,**
  - für die mündliche Prüfung **375,00 Euro**
- erhoben.

Sind alle Prüfungsteile zu wiederholen, werden die in Absatz 1 genannten Entgelte erhoben.

(3) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfungszulassung auf Grundlage von § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Ersten Angestelltenprüfung nach § 54 BBiG bzw. von § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt nach § 54 BBiG beantragen, haben für die Ablegung der gemäß Prüfungsordnung geforderten schriftlichen Leistungsnachweise ein Entgelt von 49,00 Euro je schriftlichem Leistungsnachweis zu zahlen.

(4) Das Entgelt ist mit der Prüfungszulassung in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird durch das Studieninstitut in Rechnung gestellt.

(5) Eine Erstattung gezahlter Entgelte erfolgt nur, wenn der Rücktritt von der Prüfungsteilnahme dem Studieninstitut schriftlich vor Beginn der Prüfung erklärt wird.

### 3.3 Sonderlehrgänge

(1) Das Entgelt für die Teilnahme an jedem vom Studieninstitut angebotenen Sonderlehrgang wird kostendeckend kalkuliert und mit der Lehrgangsausschreibung bekannt gegeben.

(2) Das Entgelt ist mit der Zulassung zum jeweiligen Lehrgang in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird durch das Studieninstitut in Rechnung gestellt. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.

(3) Bei einer Teilnehmerabmeldung nach dem Beginn eines Lehrgangs werden grundsätzlich 25 % des betreffenden Lehrgangsentgeltes zur Deckung der Verwaltungsgemeinkosten einbehalten. Von den verbleibenden 75 % des Lehrgangsentgeltes berechnet sich der anteilige Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden zur Gesamtstundenzahl des Lehrganges. Maßgebend für die Berechnung ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Abmeldung vom Lehrgang beim Studieninstitut. Erstattungen werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

#### **4. Seminarfortbildung**

Das Entgelt für die Teilnahme an jedem vom Studieninstitut angebotenen Fortbildungsseminar wird kostendeckend kalkuliert.

Die Entgelthöhe und die Geschäftsbedingungen sind dem aktuellen Seminarprogramm sowie den Einzelausschreibungen der Seminarveranstaltungen zu entnehmen.

#### **5. Umsatzsteuerklausel**

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge (exklusive Umsatzsteuer). Sofern Leistungen des Kommunalen Studieninstituts umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die betreffenden Entgelte um die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer.

#### **6. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10.01.2008, zuletzt geändert am 23.11.2016, außer Kraft.

(2) Lehrgänge und Prüfungsverfahren, die vor dem 01. Januar 2019 begonnen haben, werden nach der am jeweiligen Eröffnungstag anzuwendenden Entgeltregelung zu Ende geführt.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten

- die unter Ziffer 2.1 (Dienstbegleitende Unterweisung) genannten Entgelte am 01.09.2019 in Kraft,
- die unter Ziffer 2.3 (Auswahlverfahren) genannten Entgelte am 01.03.2019 in Kraft,
- die unter Ziffer 3.2 (Prüfungsabnahme Lehrgangsbildung) genannten Entgelte am 01.06.2019 in Kraft.

Bis zu den in Satz 1 genannten Terminen sind die in der Entgeltordnung vom 10.01.2008, zuletzt geändert am 23.11.2016, genannten Entgeltbeträge zu erheben.